

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau kommunaler Straßen und Wege in der Gemeinde Großkmehlen (Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung der Entscheidungsformel des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg vom 26. Februar 2013 (GVBl. I/13 Nr. 7) und in Verbindung mit §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12 Nr. 16) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Großkmehlen in ihrer Sitzung am 07.03.2013 die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau kommunaler Straßen und Wege in der Gemeinde Großkmehlen beschlossen.

§ 1 Erhebung des Beitrages

Beiträge sind Geldleistungen, die dem Ersatz des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG oder Teilen davon, jedoch ohne die laufende Unterhaltung und Instandsetzung, dienen. Sie werden von den Grundstückseigentümern als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

Dabei kommen die zum jeweiligen Zeitpunkt der Erfüllung des Bauprogramms gültigen Gesetzesfassungen zur Anwendung, insbesondere in Bezug auf § 12 Absatz 3 dieser Satzung.

§ 2 Einbeziehung der Beitragspflichtigen

(1) Die von der geplanten Straßenbaumaßnahme betroffenen Anlieger sind grundsätzlich in das Verfahren einzubeziehen.

(2) Nach Vorliegen der von der Verwaltung erarbeiteten Ausbauvorschläge aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung über die Prioritätenliste der straßenbaulichen Maßnahmen ist eine erste Versammlung mit den künftigen Beitragspflichtigen durchzuführen, zu der die Beitragspflichtigen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Während dieser Versammlung sind den Beitragspflichtigen die Ausbauvorschläge einschließlich der Finanzierung zu erläutern und im Anschluss die Gelegenheit einzuräumen, sich innerhalb eines Monats ab dem Termin der ersten Versammlung schriftlich zu äußern.

(3) Die Nichteinhaltung der Einbeziehung der Beitragspflichtigen berührt nicht die Beitragserhebung.

§ 3 **Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich den Nebenkosten des Erwerbs) und die Vorbereitung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Einrichtungen und Anlagen benötigten Grundstücke;
2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme einschließlich der Vorbereitung mit Ausnahme der Flächen die vor Beginn der Maßnahme schon durch die auszubauende Anlage genutzt wurden;
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn;
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von;
 - a) Rinnen und Bordsteinen, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind,
 - b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - c) Geh- und Radwegen, auch wenn sie kombiniert werden,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Oberflächenentwässerungseinrichtungen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen, einschließlich Standspuren und Halteleuchten,
 - h) unselbständige Grünanlagen,
 - i) Bushaltebuchten,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Fußgängerstraßen und Fußgängerzonen;
6. die Inanspruchnahme Dritter in Bezug auf Vermessung, Planung und Bauleitung;
7. die Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

(2) Die Nebenanlagen nach Absatz 1 Nummer 4 der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind beitragsfähig.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
2. für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 4 **Begriffsbestimmung**

(1) Herstellung / Anschaffung:

Herstellung und Anschaffung liegen dann vor, wenn eine öffentliche Straße, die bislang noch nicht existierte, nun erstmals geschaffen wird. Wird diese Straße durch die Gemeinde hergestellt, so spricht man von Herstellung. Die Anschaffung dagegen bezeichnet den Fall, dass z.B. eine Straße, die ein Erschließungsträger gebaut hat, nun in das Eigentum und die Baulast der Gemeinde übernommen wird.

(2) Ausbau, Umbau, Erweiterung:

Die Begriffe „Ausbau“ und „Umbau“ bezeichnen Maßnahmen, mit denen bestehende, funktionsfähige Straßen in ihrer Gestaltung und auch ihrer Funktion verändert werden. Eine Erweiterung liegt vor, wenn eine Straße räumlich verändert wird, die Straße z.B. verlängert oder verbreitert wird.

(3) Verbesserung

Eine Verbesserung bedingt immer eine Qualitätssteigerung. Um zu einer Beitragspflicht zu führen, muss diese Qualitätssteigerung dem Beitragspflichtigen zugute kommen.

(4) Erneuerung

Eine Erneuerung im Sinne des Ausbaubeitragsrechtes liegt dann vor, wenn eine bestehende öffentliche Einrichtung oder eine öffentliche Straße komplett neu gebaut wird, sich aber der Ausbauzustand, Qualität und Funktion gegenüber dem bisherigen Zustand nicht ändert. Die Erneuerung kann in der Regel nur dann greifen, wenn die Straße trotz laufender angemessener Unterhaltungsarbeiten nach Ablauf der regelmäßigen Nutzungsdauer erneuert werden muss.

(5) Oberflächenentwässerung

Die Oberflächenentwässerung umfasst Rinnen, Straßeneinläufe und Leitungen bis zu den im Straßenverlauf befindlichen Sammlern bzw. Vorflutern oder Sickerschächten.

(6) Vollgeschosse

Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse die ausschließlich der Unterbringung von Haustechnischen Anlagendiensten (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse.

§ 5**Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 6**Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen**

- (1) Die Gemeinde trägt den Anteil des Aufwandes, der
 - a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 7 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Überschreiten Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 und 2 sowie die anrechenbaren Breiten werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart	anrechenbare Breiten innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile und in sonstigen Baugebieten	Anteil der Beitragspflichtigen
1. Anliegerstraßen		
a) Fahrbahn	5,50 m	60%
b) Radweg, einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	60%
c) Parkstreifen	je 5,00 m	60%
d) Gehweg	je 2,50 m	60%
e) Geh- / Radweg kombiniert	je 3,50 m	60%
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung		60%
g) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	60%
2. Haupterschließungsstraßen		
a) Fahrbahn	6,50 m	30%
b) Radweg, einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	30%
c) Parkstreifen	je 5,00 m	50%
d) Gehweg	je 2,50 m	50%
e) Geh- / Radweg kombiniert	je 3,50 m	40%
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung		50%
g) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	50%
3. Hauptverkehrsstraßen		
a) Fahrbahn	8,50 m	20%
b) Radweg, einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	20%
c) Parkstreifen	je 5,00 m	50%
d) Gehweg	je 2,50 m	50%
e) Geh- / Radweg kombiniert	je 3,50 m	30%
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung		50%
g) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	50%

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Die in Absatz 3 Nr. 1 bis 3 genannten Werte gelten für beplante wie unbeplante Gebiete. Die genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (5) Die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen werden im Einzelfall durch die auf die Maßnahme bezogene Einzelsatzung festgelegt für
1. verkehrsberuhigte Bereiche
 2. Fußgängerstraßen
 3. Anlagen, die in Absatz 6 nicht erfasst sind, insbesondere Wirtschaftswege und sonstige öffentliche Straßen im Sinne von § 3 Absatz 5 Brandenburgisches Straßengesetz.
 4. Anlagen, bei denen die in Absatz 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen.
 5. Teileinrichtungen, bei denen Gruppen von Beitragspflichtigen unterschiedlich große wirtschaftliche Vorteile erwachsen, die nicht der Regelung in § 6 Absatz 1 Satz 1 entsprechen.

- (6) Im Sinne der Absätze 3 bis 5 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung

a) der angrenzenden Grundstücke oder

b) der durch private Zuwegung oder Eigentümerwege mit ihnen verbundenen Grundstücke (Hinterlieger) dienen.

2. Haupteerschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Landes- und Kreisstraße mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

4. verkehrsberuhigte Bereiche:

Als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch unbegrenzt mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können.

5. Fußgängerstraßen

Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

- (7) Die öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet, die die Merkmale der Straßenarten nach Absatz 3 erfüllen, sind als Verzeichnis in der Anlage 1 aufgeführt. Dieses Verzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3-6) gelten für öffentliche Plätze und einseitig bebaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für unselbstständige Grünanlagen nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Flächen anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig bebaubaren Straßen und Wegen zu 2/3 zu berücksichtigen.
- (9) Zuwendung Dritter sind, soweit der Zuwendungsgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des in Absatz 1 festgesetzten Anteils der Gemeinde zu verwenden.

§ 7

Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2-4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne von Absatz 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (3) Als Grundstücksfläche im Sinne von Absatz 1 gilt bei Grundstücken außerhalb eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt, soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist, und der Klarstellungslinie gemäß Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Großkmehlen.

- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Absätze 2 und 3) vervielfacht mit
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
 - e) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Dauerkleingärten),
 - f) 0,3 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können. Diesen wird abweichend von Absatz 6 c) eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung gleichgestellt.

- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese Zahl zugrunde zulegen. Dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

- (6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl und die Gebäudehöhe nicht festsetzen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt, wobei unterstellt wird, dass diese Grundstücke bis zu einer Tiefe von 40 m bebaubar sind.
- d) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber landwirtschaftlich genutzt werden können, wird ein Faktor von 0,3 zugrunde gelegt, wobei unterstellt wird, dass diese Grundstücke bis zu einer Tiefe von 40 m bebaubar sind.
- e) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

- (7) Bei bebauten Grundstücken die sich im Außenbereich nach § 35 BauGB befinden und durch die, von der Ausbaumaßnahme betroffenen, Straße erschlossen werden, erfolgt die Berechnung der anrechenbaren Fläche für

- a) die direkt bebaute Grundfläche nach der Formel:

$$\frac{\text{bebaute Grundfläche}}{2} \cdot \text{Faktor der Anzahl der Vollgeschosse nach § 7 (4) Buchstabe a) - d) dieser Satzung}$$

b) die unbebaute umgebende Fläche des Flurstückes nach der Formel:

unbebaute Fläche * Faktor der Nutzung nach § 7 (4) Buchstabe f) Satz 1 dieser Satzung.

- (8) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung der Grundstücke werden die in Absatz 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart
 - 1. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe,
 - 2. Messe, Ausstellung und Kongresse
 - b) bei Grundstücken außerhalb der unter dem Buchstaben a) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine andere Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 8

Vorverteilung des umlagefähigen Aufwandes in besonderen Fällen

Umfasst das Abrechnungsgebiet neben baulich, gewerblich, industriell oder in sonst vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken auch Grundstücke, die nicht in dieser Weise nutzbar sind und die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, so findet § 7 (4) Buchstabe f) Anwendung wobei unterstellt wird, dass diese Grundstücke bis zu einer Tiefe von 40 m bebaubar sind.

§ 9

Abschnittsbildung

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 6 Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.
- (3) Der Amtsdirektor des Amtes Ortrand entscheidet über die Abschnittsbildung.

§ 10

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

- 1. Grunderwerb
- 2. Freilegung
- 3. Fahrbahn
- 4. Radweg, auch mit Gehweg kombiniert
- 5. Gehweg
- 6. Parkflächen
- 7. Beleuchtung
- 8. Oberflächenentwässerung
- 9. unselbständige Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 11

Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Großmehlen Vorausleistungen in Höhe von 50 % des voraussichtlichen Beitrages erheben.
- (2) Der Straßenausbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösebeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

§ 12

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt des Abschlusses der Maßnahme (Datum der Endabnahme) Eigentümer des Grundstückes ist. Als Eigentümer gilt, wer als solcher im Grundbuch eingetragen ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S.2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 13

Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Ein Vorausleistungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.
- (3) Der Amtsdirektor des Amtes Ortrand entscheidet über Stundungsanträge.

§ 14
Mehrfach erschlossene Grundstücke

Bei Eckgrundstücken und Grundstücken zwischen 2 Anlagen wird der nach dieser Satzung berechnete Beitrag um 25 % vermindert. Entsprechend wird der Beitrag bei Grundstücken zwischen 3 Anlagen um 50 % und bei Grundstücken zwischen 4 Anlagen um 75 % gesenkt. Die Umlegung der Minderung erfolgt zu Lasten der Gemeinde Großmehlen.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) der Gemeinde Großmehlen vom 03.12.1998 außer Kraft.

ausgefertigt: Ortrand, den 13.03.2013



Sickert
Amtdirektor

Anlage zu § 6 Absatz 7 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau kommunaler Straßen und Wege (Straßenausbaubeitragssatzung) der Gemeinde Großkmehlen vom 13.03.2013

1. Hauptverkehrsstraßen

- Elsterwerdaer Straße
- Dorfstraße (Frauwalde)

2. Haupteerschließungsstraßen

- Oberweg
- Blochwitzter Straße bis Einmündung „Oberweg“
- Dorfstraße (Kleinkmehlen)
- Straße der Jugend

3. Anliegerstraßen

- Am Anger
- Am Hang
- Am Stützpunkt
- Blochwitzter Straße von Einmündung „Oberweg“ in Richtung Grenze zu Sachsen
- Dr.-K.-E.-Zachariae-von-Lingenthal-Straße
- Am Viehweg
- Am Weinberg
- Mühlgasse
- Schulstraße
- Parkstraße
- Sachsenweg
- Waldstraße